



KOA 4.730/18-007

Bescheid

I. Spruch

1. Der **MEGA Radio SNA GmbH** in Gründung wird **beginnend mit 03.04.2018** gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „MEGA Radio Austria“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

„MEGA Radio Austria“ ist ein 24-Stunden Informations- und Kulturprogramm in deutscher und russischer Sprache. Zielgruppe sind vorrangig russische Bürger oder Personen mit Interesse an Kultur und Informationen aus Russland. Das Programm umfasst aktuelle Nachrichten, Informationen aus den Ländern der EU und Russland, wobei der Schwerpunkt auf Deutschland, Österreich und Russland liegt. Vom Berliner Programm SNA Radio werden täglich 12 Stunden Wortprogramm zugeliefert. Diese Programmteile von „SNA Radio“ sollen die Hörer mit dem politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Leben in Russland vertraut machen. Der Wortanteil an russischer Sprache beträgt rund 10 % bis 20 %. Der Gesamt-Wortanteil soll mindestens 60 % betragen. Die verschiedenen Sendeinhalte werden mit entsprechender Musik begleitet. Dabei werden Musiktitel aus allen Zeitepochen aus dem AC-Format genauso gespielt werden wie Klassik oder Instrumentals.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50,-** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXX, **Verwendungszweck: KOA 4.730/18-007**, einzuzahlen.
3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges der MEGA Radio SNA GmbH binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft der Zulassung zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.03.2018 beantragte die MEGA Radio SNA GmbH (i.Gr.) die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „MEGA Radio Austria“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die MEGA Radio SNA GmbH (i.Gr.) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kitzbühel. Alleingeschäftsführer Peter Valentino. Die Antragstellerin ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen.

Alleingesellschafterin der MEGA Radio SNA GmbH ist die Peter Valentino Medien GmbH, eine zu HRB 11490 Augsburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Peter Valentino Medien GmbH ist Alleineigentümerin der der MEGA Radio GmbH, die in Deutschland Veranstalterin des DAB-Programms „MEGA RADIO“ in mehreren Bundesländern ist. Sie ist weiters zu 95 % an der MEGA Radio Bayern GmbH, beteiligt, die in DAB+ in München, Nürnberg, Augsburg und Ingolstadt Veranstalterin DAB+-Programme veranstaltet. Weiters ist die Peter Valentino Medien GmbH zu 50 % an der Radio Fantasy GmbH beteiligt, die in Augsburg auf UKW und DAB+ Programme verbreitet.

Die Peter Valentino Medien GmbH ist weiters Alleineigentümerin der Sout Al Khaleej GmbH, die mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.370/18-008, Inhaberin der Zulassung zur Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „MEGA Radio Austria“ über den der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ ist.

Alleingesellschafter der Peter Valentino Medien GmbH ist der deutsche Staatsbürger Peter Valentino.

Peter Valentino selbst hat mit zwei Programmen am DAB+-Testbetrieb in Wien teilgenommen.

2.2. Programm

Das Programm „MEGA Radio Austria“ ist ein 24 stündiges Informations- und Kulturprogramm in deutscher und russischer Sprache.

Angesprochen werden sollen als Zielgruppe russische Bürger oder Bürger mit russischem Migrationshintergrund, Touristen aus Russland, Hörer, die die russische Sprache sprechen oder erlernen und/oder sich für die russische Kultur und Informationen aus Russland und/oder dem Sendegebiet interessieren sowie Dienstleister und Geschäfte mit russischen Kunden.

Das Programm soll auf das regionale Leben und Veranstaltungen im Versorgungsgebiet abstellen und dabei auch Brücken bauen. Dazu sollen insbesondere folgende Institutionen einbezogen werden: das Russische Kulturinstitut Wien, die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft, der Verein russisches Theater, die Russische Internationale Schule, die Russian Networking Community Vienna, das Österreichische Zentrum für russische Sprache und Kultur, der Europäisch-Russische Verein für internationale Kooperation, der Österreichisch-Russische Kulturverein (AKRA) und der russische Musikklub Balalaika.

Das Programm umfasst aktuelle Nachrichten, Informationen aus den Ländern der EU und Russland, wobei der Schwerpunkt auf Deutschland, Österreich und Russland liegt. Diese werden von SNA Radio (früher Stimme Russlands) in deutscher Sprache zugeliefert.

SNA Radio beschäftigt in Berlin 15 Mitarbeiter, die täglich 12 Stunden Wortprogramm zuliefern. Mit diesen Programmteilen soll einen Beitrag zur Völkerverständigung geleistet werden und der Dialog zwischen Österreich, Deutschland und Russland auf allen Ebenen gesteigert werden. Weiters sollen mit den Zulieferungen von „SNA Radio“ die Hörer mit dem politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Leben in Russland vertraut gemacht werden.

Der Wortanteil an russischer Sprache beträgt rund 10 % bis 20 %. Der Gesamt-Wortanteil (inkl. der Zulieferung von SNA Radio) soll mindestens 60 % betragen.

Um die verschiedenen Sendeinhalte entsprechend begleiten zu können, ist keine einheitliche Musikfarbe geplant. Es können Titel (aus allen Zeitepochen) aus dem AC-Format genauso gespielt werden wie Klassik oder Instrumentals.

Programmschema:

Folgendes Programmschema ist in Aussicht genommen:

MONTAG bis FREITAG

06.00 bis 08.00 Uhr	„Der MEGA Morgen“: Das Morgenmagazin mit aktuellen Informationen und Gute-Laune-Hits zum Start in den Tag.
08.00 bis 11.00 Uhr	„SNA Radio“ mit „Berlin live“: Die Redaktion von „SNA Radio“ in Berlin produziert werktags zwei Nachrichtenmagazine mit aktuellen Themen und Interviewgästen
11.00 bis 12.00 Uhr	„Radioreise“: Von Abu Dhabi bis Australien - von Irland bis Israel - von Mauritius bis Marokko - von Miami bis Moskau: Die Radioreise stellt ferne und nahe Ziele vor. Sie bringt Geschichten von und über Menschen, sie dringt in fremde Kulturen und geheimnisvolle Welten ein. Sie ist auf der Suche nach besonderen Erlebnissen. Wir sind rund um den Globus unterwegs mit Mikrofon und offenem Ohr. In einer lockeren Moderation mit eingespielten Originaltönen, Atmo und Musik machen wir Lust aufs

Reisen. Sei es das Spielerparadies Macao, die Wiege des Jazz New Orleans oder eine der europäischen Kulturhauptstädte, die Radioreise stellt diese Ziele vor.

12.00 bis 15.00 Uhr	„SNA Radio“
15.00 bis 17.00 Uhr	„Die MEGA Rush-Hour“: Gut gelaunt in den Feierabend mit den aktuellen Informationen des Tages aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Börse, Soziales, Kultur und Sport. Außerdem geben wir einen Ausblick auf die Ereignisse des Abends und Veranstaltungshinweise.
17.00 bis 19.00 Uhr	„SNA Radio“ mit Berlin live: Die Redaktion von „SNA Radio“ in Berlin produziert werktags zwei Nachrichtenmagazine mit aktuellen Themen und Interviewgästen.
19.00 bis 21.00 Uhr	„Klassik am Abend“: Entspannung zum Feierabend mit klassischer Musik
21.00 bis 23.00 Uhr	„SNA Radio“
23.00 bis 01.00 Uhr	„Klassik Nacht“: Mit klassischer Musik entspannt durch die Nacht
01.00 bis 03.00 Uhr	„SNA Radio“
03.00 bis 06.00 Uhr	„Klassik Nacht“ (auf Samstag bis 07.00 Uhr) Mit klassischer Musik entspannt durch die Nacht

SAMSTAG

07.00 bis 08.00 Uhr	„Der MEGA-Morgen“
08.00 bis 11.00 Uhr	„SNA Radio“
11.00 bis 12.00 Uhr	„Radioreise“:
12.00 bis 15.00 Uhr	„SNA Radio“
15.00 bis 16.00 Uhr	„CineNews“: Jede Woche aktuell: Die Sendung über die neuen Filme und die Stars im Kino mit dem Film der Woche, den Hollywoodnews, den Top 5 der Filme in den Kinos und dem Starinterview. Zugeliefert werden diese Inhalte von Music Company Media Productions OHG.
16.00 bis 17.00 Uhr	„Das MEGA Weekend“: Tipps zum Wochenende
17.00 bis 19.00 Uhr	„SNA Radio“
19.00 bis 21.00 Uhr	„Klassik am Abend“
21.00 bis 23.00 Uhr	„SNA Radio“
23.00 bis 01.00 Uhr	„Klassik Nacht“
01.00 bis 03.00 Uhr	„SNA Radio“
03.00 bis 08.00 Uhr	„Klassik Nacht“

SONNTAG und FEIERTAG

08.00 bis 11.00 Uhr	„SNA Radio“
11.00 bis 12.00 Uhr	„Radioreise“
12.00 bis 15.00 Uhr	„SNA Radio“
15.00 bis 17.00 Uhr	„MEGA Lounge“
17.00 bis 19.00 Uhr	„SNA Radio“
19.00 bis 21.00 Uhr	„Klassik am Abend“
21.00 bis 23.00 Uhr	„SNA Radio“
23.00 bis 01.00 Uhr	„Klassik Nacht“
01.00 bis 03.00 Uhr	„SNA Radio“
03.00 bis 06.00 Uhr	„Klassik Nacht“

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Peter Valentino hat mit dem Programm bereits am DAB+ Testbetrieb in Wien teilgenommen. Seit dem Sendestart wird mit dem technischen Dienstleister, der Brunner Media GmbH, Schottenfeldgasse 51/2/18, 1070 Wien, zusammengearbeitet und soll diese Zusammenarbeit auch im Regelbetrieb für die technische Ausspielung an den Sendernetzbetreiber sowie die Nutzung von Sende- und Produktionsstudios erfolgen.

Peter Valentino war nach seiner Ausbildung bei mehreren deutschen Fernseh- und Hörfunksendern als Moderator, Redakteur und Geschäftsführer tätig. Seit 2011 ist er Geschäftsführer und Hauptgesellschafter der MEGA Radio Bayern GmbH.

In Österreich sollen eine oder mehrere Vermarktungsagenturen beauftragt werden, um Werbeverträge mit Kunden im und außerhalb des Sendegebietes abzuschließen. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf Gewerbetreibenden mit russischem Migrationshintergrund oder Interessierten an der Zielgruppe, weil hier ein Alleinstellungsmerkmal vorliegt.

Die Peter Valentino Medien GmbH ist über ihre Beteiligungen im Bereich der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen tätig und bietet die finanzielle Gewähr für den Sendebetrieb in Wien, der ab dem 3. Jahr die wirtschaftliche Tragfähigkeit erreicht haben sollte.

Im Bereich der Personalausstattung sind neben der Geschäfts- und Programmleitung in der Startphase noch ein Redakteur sowie freie Mitarbeiter vorgesehen.

2.4. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der RTG Radio Technikum GmbH am 12.06.2017 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den Ergänzungen zum Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.*

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;*

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Kitzbühel, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihr Gesellschafter ist eine Gesellschaft mit Sitz in Deutschland, der Letzteigentümer ist deutscher Staatsbürger, den Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 PrR-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die jahrelange Erfahrungen aus der bisherigen Veranstaltung von Hörfunkprogrammen durch die mit der Antragstellerin verbundenen Gesellschaften zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen. Da derzeit weniger als vier redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, war kein Redaktionsstatut vorzulegen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept

sowie das Programmschema und allenfalls das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

4.4. Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit (Spruchpunkt 3.)

Bei Erteilung einer Zulassung an Antragsteller, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Regulierungsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt. Da zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides die Antragstellerin noch nicht im Firmenbuch eingetragen war, war der Auftrag gemäß Spruchpunkt 3. zu erteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der

Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.730/18-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. März 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. MEGA Radio SNA GmbH, Vorderstadt 13, 6370 Kitzbühel, **per E-Mail amtssigniert** an valentinomedien@googlemail.com